

Leseabschrift

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10)

geändert durch:

- Satzung vom 1. Oktober 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 73)
- Satzung vom 29. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58)
- Satzung vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 77)
- Satzung vom 16. März 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22)
- Satzung vom 6. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7)
- Satzung vom 13. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 79)
- Satzung vom 19. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)
- Satzung vom 18. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 39)
- Satzung vom 19. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151)
- Satzung vom 3. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)
- Satzung vom 17. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 83)

§ 1

Beiträge

- (1) Alle an der Universität zu Lübeck immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beinhaltet auch einen Anteil für die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Studierenden (regionales und landesweites Semesterticket) und einen Anteil zur Förderung des Studierendensports. Im Übrigen dient der Beitrag der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, worunter auch die Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, fällt.
- (2) Die Beiträge werden jeweils mit der Immatrikulation, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung fällig.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge über das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Zahlungseingang beim Studentenwerk.

§ 2

Höhe der Beiträge

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2019 einen Beitrag in Höhe von 70,20 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket in Höhe von 55,20 € und ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 €.

- (2) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2019/20 einen Beitrag in Höhe von 194,20€ zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 55,20 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 124,00 € und ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 €.
- (3) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2020 einen Beitrag in Höhe von 201,00 € zu entrichten. Darin enthalten sind ein Beitrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 56,00 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 130,00 €, ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 € und ein Beitrag in Höhe von 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.
- (4) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2020/21 einen Beitrag in Höhe von 207,00 € zu entrichten. Darin enthalten sind ein Beitrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 56,00 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 136,00 €, ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 € und ein Beitrag in Höhe von 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.
- (5) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2021 einen Beitrag in Höhe von 213,00 € zu entrichten. Darin enthalten sind ein Beitrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 56,00 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 142,00 €, ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 € und ein Beitrag in Höhe von 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament steht in Vertragsverhandlungen mit den Verkehrsbetrieben über die Weitergabe der insbesondere aufgrund der Umsatzsteuersenkung im Schienenpersonennahverkehr erfolgten Preissenkung des landesweiten Semestertickets. Im Falle der Vertragsunterzeichnung bis zum 31.12.2020, verringert sich der Beitrag für das landesweite Semesterticket um 10,00 € auf 132,00 € und der Gesamtbeitrag auf 203,00 €.
- (6) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1 von Hundert des Beitragsaufkommens.

§ 3

Rückerstattung des Beitrags

- (1) Gezahlte Beiträge für vergangene Semester können nicht zurückerstattet werden.
- (2) Für das laufende Semester kann der Semesterbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der Absätze 3, 4 oder 5 erstattet werden.
- (3) Die vollständige Erstattung des Semesterbeitrags kann an Studierende erfolgen, die ihre Einschreibung aufheben oder exmatrikuliert sind.
- (4) Die Beiträge für das Semesterticket und zur Förderung des Studierendensports können auf Antrag unter den nachfolgenden Voraussetzungen erstattet werden:
 1. an Studierende mit einer Behinderung,

- a) wenn sie entweder nach §§ 228 ff. des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind oder
 - b) wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können oder
 - c) wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den Hochschulsport nicht nutzen können.
2. an Studierende, die eine Beurlaubung beantragt haben, wenn sie aufgrund der Beurlaubung den öffentlichen Nahverkehr oder den Hochschulsport nicht nutzen können.
- (5) Der Beitrag für das regionale und landesweite Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die sich nachweislich durchgehend mindestens 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des landesweiten Semestertickets aufhalten und eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung der Einrichtung vorlegen. Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten und das Praktische Jahr in der Medizin sein. Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. Soweit der Zeitraum die Zeitspanne in Satz 1 nur erfüllt, da zwei Semester betroffen sind, ist eine Erstattung für das Semester möglich, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.
- (6) Eine vollständige oder teilweise Erstattung des Semesterbeitrags kann außer in den Fällen der Absätze 3, 4 oder 5 auch bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls erfolgen. Der Antrag ist an das Präsidium des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck (StuPa), Ratzeburger Allee 160/Haus 24, 23562 Lübeck, zu richten. Beizufügen ist eine Begründung des Härtefalls, sowie eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrages hervorgeht. Über einen solchen Fall entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck kann die Einrichtung eines Härtefallausschusses vorsehen und diesem die Entscheidungskompetenz für die Härtefallanträge übertragen. In diesen Fällen regelt sie das weitere Verfahren.
- (7) Rückerstattungsanträge nach den Absätzen 3, 4 oder 5 sind an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck (AStA), Finanzreferat, Ratzeburger Allee 160/Haus 24, 23562 Lübeck, zu richten. Sofern die Rückzahlung des Beitrags gewollt ist, ist der Antrag innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Grund der Rückerstattung (wie z.B. Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Antrags zur Beurlaubung) sowie eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrages hervorgeht und gegebenenfalls auch der Studierendenausweis, beizufügen. Der Nachweis über den Grund der Rückerstattung sowie die Kopie des Kontoauszugs können bis acht Wochen nach Semesterbeginn nachgereicht werden. Die Voraussetzungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 müssen dabei innerhalb der Frist von 28 Tagen nach Semesterbeginn erfüllt sein.
- (8) Anträge nach den Absätzen 3, 4 oder 5 können auch von einer schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.

- (9) Liegen die Voraussetzungen der Erstattungsgründe der Absätze 3, 4 oder 5 für eine Beitragsrückerstattung vor, ist, sofern ein Papierticket vorhanden ist, dieses einzuziehen oder die Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder des Hochschulsports ungültig zu machen. Das Papierticket ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Rückerstattungsantrag abzuliefern. Sobald dem AStA gegenüber der Nachweis über die Rückgabe oder Ungültigkeit erbracht wurde, veranlasst er die Rückerstattung des Beitrages. Sofern eine Erstattung nach Absatz 6 beantragt ist, ist der Einzug des Studierendenausweises oder die Ungültigkeitserklärung der Berechtigungen nicht zulässig.
- (10) Soweit eine Erstattung des Anteils für das Semesterticket beantragt wird, kann sich der Antrag nur auf eine gemeinsame Erstattung des regionalen und landesweiten Semestertickets beziehen. Ein Antrag, der auf die Erstattung lediglich eines der beiden Semestertickets gerichtet ist, ist nicht möglich.

§ 4 Änderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.